

Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss

Bitte reichen Sie zu Ihrem Unterhaltsvorschussantrag folgende Unterlagen (soweit diese vorhanden sind) bei der UV-Stelle ein:

- Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder
- Ausweis bzw. Aufenthaltsgenehmigung des Antragsstellers
- Vaterschaftsanerkennnis/-feststellung
bzw. Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft
- Einkommensnachweise (z.B. Kindergeld, Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen, SGB II-Bezug)
- Schriftverkehr vom Rechtsanwalt über Unterhaltsforderungen
gegen den anderen Elternteil
- Scheidungsurteil oder Nachweis des Getrenntlebens
- Titel, Beschluss oder Urteil über Unterhalt
- Abmeldebescheinigung des anderen Elternteils aus der gemeinsamen Wohnung

Für Kinder von 12 bis 18 Jahren:

- Einkommensnachweise des alleinerziehenden Elternteils
- Einkommensnachweise des Kindes
- SGB II-Bescheid
- Schulbescheinigung des Kindes (ab dem 15. Lebensjahr)
- Ausbildungsvertrag des Kindes
- Nachweis über sonstige Einkünfte des Kindes

Wenn Sie kürzlich nach Rüsselsheim am Main verzogen sind und noch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von einer anderen Unterhaltsvorschussstelle beziehen:

- Bewilligungsbescheid(e) der bisherigen Unterhaltsvorschussstelle

Bitte nach Möglichkeit die Unterlagen in Kopien einreichen!

1) Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- ➔ Das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
 - a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt**oder**
 - dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist**und**
 - b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist,
 - Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe erhält.
- ➔ Darüber hinaus das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
- c) das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht
oder
- d) durch die Unterhaltsleistung die Hilfsbedürftigkeit vermieden werden kann
oder
- e) der Elternteil über ein Einkommen in Höhe von mind. 600,00 € brutto verfügt.

2) Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
oder
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt
oder
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung oder regelmäßige Betreuung des Kindes erfüllt hat
oder
- der alleinerziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist.

3) Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach der Mindestunterhaltsleistung. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen. Zudem werden auf die Unterhaltsvorschlusssleistungen die Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils **und/oder** die Waisenbezüge, die das Kind erhält angerechnet.

Die Unterhaltsvorschlusssleistung beträgt:

Ab 01.01.2026	Mindestunterhalt	abzüglich Kindergeld	UVG-Leistung
für Kinder bis 5 Jahre	486,00 €	259,00 €	227,00 €
für Kinder von 6-11 Jahre	558,00 €	259,00 €	299,00 €
Für Kinder von 12-17 Jahre	653,00 €	259,00 €	394,00 €

4) Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschlussszahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet (1 Tag vor dem 18. Geburtstag) oder wenn sich die Anspruchsvoraussetzungen verändern.

5) Mitwirkungspflichten

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, den zuständigen Sachbearbeiter*innen anzuzeigen. Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- ein Elternteil heiratet (**und zwar auch dann, wenn der Ehepartner nicht leibliche/r Vater/Mutter des Kindes ist**) oder mit dem anderen Elternteil wieder die Beziehung herstellt
- eine Lebensgemeinschaft (sog. „Verpartnerung“) mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingeht,
- die Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder gleichermaßen zwischen den Elternteilen aufgeteilt ist/wird,
- ein Elternteil umzieht,
- der alleinerziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt.

6) In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat
- **oder**
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat
- **oder**
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschlusss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

7) Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z.B. den Sozialhilfeanspruch, Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II. angerechnet. Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe
Unterhaltsvorschlusssstelle
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main